

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld" als

S a t z u n g.

GEGENSTAND DER PALNÄNDERUNG

Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Die folgende Festsetzung wird geändert:

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Planzeichnung, die übrigen Hinweise und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Oberfeld", einschliesslich der 1. und 2. Änderung, gelten ansonsten unverändert.